



LUFTSPORTVEREIN OSTERHOLZ-SCHARMBECK E. V.

DEUTSCHER AEROCLUB E. V.

SATZUNG

IN DER FASSUNG VOM 17. JANUAR 2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 11. Mai 1951 gegründete Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ Der Verein ist Mitglied im Deutschen Aero-Club e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein betreibt Luftsport jeder Art. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit durch planmäßige Pflege des Luftsports und damit die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder. Durch die besondere Jugendgruppe soll die Jugend an den Luftsport herangeführt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeitsaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
7. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem, konfessionellem Gebiete ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Mitgliedern mit zeitlicher Begrenzung der Mitgliedschaft
2. Ein Wechsel von der Aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt ist möglich.
3. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist unter Beachtung der Frist nach §6 Abs.2 zulässig.
4. Die Reaktivierung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a) Bei einer Dauer der passiven Mitgliedschaft bis einschließlich fünf Jahre sind der Aufnahmebeitrag und ein Arbeitsausgleich zu zahlen, sofern bei Beginn der passiven Mitgliedschaft kein volles Fluganrecht bestand. Die Höhe des zu zahlenden Arbeitsausgleichs setzt der Vorstand fest.
 - b) Bei einer Dauer der passiven Mitgliedschaft von mehr als fünf Jahren brauchen keine Aufnahmegebühr und kein Arbeitsausgleich gezahlt zu werden.In den Fällen des Abs.4 hat das passive Mitglied aber einen Anspruch auf Übernahme als aktives Mitglied.
5. Die Übernahme eines passiven Mitglieds, das vorher noch nicht die aktive Mitgliedschaft besaß, erfolgt wie die Neuaufnahme eines Mitglieds gem. §4 der Satzung.
6. Während der Dauer der passiven Mitgliedschaft besteht keine Zugehörigkeit zum DAeC (Landesverband), kein Fluganrecht auch bei gültigem Luftfahrerschein, kein Stimmrecht, wohl das passive Wahlrecht und es besteht die Pflicht zur Zahlung der Beiträge als passives Mitglied. Die Teilnahme am Flugbetrieb ist untersagt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck wird erst durch schriftliche Bestätigung der Aufnahmeerklärung seitens des Vorstandes begründet.
3. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Das aktive Mitglied erlangt das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres, während das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt wird.
2. Das aktive Mitglied ist verpflichtet, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Tod,
 - b) durch den Austritt (Abs. 2),
 - c) durch die Ausschließung (Abs. 3),
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - e) nach Ablauf der zeitlichen Begrenzung (§3).
2. Der Austritt aus dem Verein muß mindestens sechs Wochen vor dem Ende eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit dem Ende des laufenden Kalendervierteljahres wirksam. Die Austrittserklärung kann nicht widerrufen werden.
3. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder wiederholt leichtfertig nicht unerheblich das Vermögen des Vereins gefährden oder wegen unehrenhaften Betragens oder Verletzung des Anstandes und der guten Sitten das Ansehen des Vereins schädigen oder mit der Zahlung ihrer Beiträge mindestens sechs Monate schuldhaft im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung, für den eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich ist, ausgeschlossen werden.
4. Jede Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust sämtlicher Rechte und Pflichten zur Folge, jedoch bleibt das frühere Mitglied dem Verein für alle restlichen Verpflichtungen haftbar.

§ 7 Beiträge

Der Verein ist berechtigt, Beiträge, Gebühren, Saisonumlagen und Finanzierungszuschüsse zu erheben, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand,
- b) Der erweiterte Vorstand,
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedoch nur der 1. und der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
Den Werkstattleitern,
dem Jugendgruppenleiter,
dem Ausbildungsleiter,
den Gruppenleitern anderer Flugsportarten, die der Verein betreibt.
Der erweiterte Vorstand hat nur beratende Funktion.
4. Die Tätigkeiten sämtlicher Vorstandsmitglieder geschehen ehrenamtlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt nach §12.
Einmalig, nur für das Geschäftsjahr, in dem diese Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden sollte, wird bestimmt, daß der dann zu wählende Vorstand wie folgt im Amt ist:
Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden für ein Jahr gewählt, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister für zwei Jahre.
Nach Ablauf dieser Übergangsregelung werden jedes Jahr entweder der 1.Vorsitzende und der Schriftführer bzw. der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte nach der Satzung und seiner von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung. Beschlußfähig ist der Vorstand nur bei Anwesenheit von mindestens drei der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden oder des Vertreters.

§ 11 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für besondere Aufgaben der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder sind. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse solcher Ausschüsse werden bei ihrer Bildung bestimmt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr ist die Jahreshauptversammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses verlangen. Die Versammlung hat dann innerhalb von 21 Tagen stattzufinden.
4. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der von der Versammlung beschlossenen Wahlart. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl fordern sollte, so ist diesem Antrag stattzugeben.
5. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, die Ladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt gleichzeitig unter Angabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die Geschäftsführung des Schatzmeisters ist alljährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitglieder. Ihnen steht das Recht der jederzeitigen Kassenprüfung zu. Haben sie Bedenken gegen die Kassenführung, so sind sie verpflichtet, der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten. In der Jahreshauptversammlung ist über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand und aus der Mitgliederversammlung schriftlich zur Jahreshauptversammlung gestellt werden.

Der Wortlaut der beantragten Änderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die während des Flugdienstes oder sonstiger für den Verein verrichteter Tätigkeiten etwa eingetretenen Unfällen oder Diebstählen.

§ 17 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung dieses beschließen. Für die Einberufung dieser Versammlung gelten die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung und für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 17a

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 17.1.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung des Vorstandes

Die wesentlichen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

1.Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er stellt nach Beratungen mit dem Vorstand die Tagesordnung auf und lädt zu den Versammlungen ein.

2.Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden

Bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden leitet er an dessen Stelle die Sitzungen und Versammlungen.

Die Erledigung sonstiger Angelegenheiten kann ihm durch die Mitgliederversammlung aufgetragen werden.

Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke verantwortlich.

Er hat Protokoll zu führen, insbesondere dann, wenn wichtige Beschlüsse gefaßt werden. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung den Rechnungsbericht zu erstatten.

Zur Annahme von Zahlungen für den Verein ist er gegen Erteilen einer Quittung berechtigt.

Im Übrigen verteilen die Vorstandsmitglieder die Erledigung der sonstigen Verwaltungsgeschäfte untereinander im gegenseitigen Einvernehmen.